



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte  
im Land Brandenburg

Landräte der Landkreise als  
allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V.  
Stephensonstraße 4a  
14482 Potsdam

Landesschule und Technische Einrichtung für  
Brand- und Katastrophenschutz  
Eisenbahnstraße 1a  
15890 Eisenhüttenstadt

Referate 34, 35  
– im Hause –

Potsdam, 18. Juli 2018

## Rundschreiben – Rechtliche Hinweise zur Durchführung der Ausbildung in Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes

Anlage: [Landespersonalausschuss / Grundsatzbeschluss Nr. 41  
vom 2. Juli 2018](#)

Aus aktuellem Anlass möchte ich hinsichtlich der Durchführung von Ausbildungen in Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes die bestehende Rechtslage erläutern und Hinweise zu eintretenden Folgen von nicht rechtskonform durchgeführten Laufbahnausbildungen geben.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2018/087119

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Grunwald  
Gesch.Z.: 03-31.23-715-52  
Hausruf: 0331 866-2614  
Fax: 0331 866-2302  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[kommunalrecht@mik.brandenburg.de](mailto:kommunalrecht@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



## 1. Erwerb der Laufbahnbefähigung

### 1.1 Vorbereitungsdienst

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die Durchführung von Prüfungen sind in den folgend aufgeführten aufgrund von §§ 74, 143 des Landesbeamtengesetzes (LBG) alter Fassung<sup>1</sup> erlassenen Rechtsvorschriften geregelt:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APOmD-Feu)<sup>2</sup>,
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (APOgD-Feu)<sup>3</sup>.

Die Durchführung der Prüfungen für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgt gemäß § 10 Absatz 4 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuLV)<sup>4</sup> in Verbindung mit der

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VA-PhD-Feu).

Diese Vorschriften richten sich aufgrund der Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber ausschließlich an Beschäftigte in einem Beamtenverhältnis. Die Befähigungen für Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes können daher grundsätzlich nur im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes erworben werden. Auch der Befähigungserwerb im Wege eines nach den Regelungen von §§ 8, 11 FeuLV absolvierten Aufstiegsverfahrens ist dem Grunde nach Bediensteten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorbehalten. Die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes sind sogenannte Regellaufbahnen, die für einen Befähigungserwerb die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes vorsehen, in welchem den Bewerbern die notwendigen Kenntnisse

---

<sup>1</sup> § 143 in Verbindung mit § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446).

<sup>2</sup> Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst – APOmD-Feu) vom 6. März 2000 (GVBl. II [Nr. 7], S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I [Nr. 16]).

<sup>3</sup> Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst – APOgD-Feu) vom 30. Mai 2008 (GVBl. II [Nr. 15], S. 206), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I [Nr. 16]).

<sup>4</sup> Verordnung über die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Feuerwehrlaufbahnverordnung – FeuLV) vom 24. Oktober 2011 (GVBl.III/11, [Nr. 68]), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl.III/16, [Nr. 74]).

und Fertigkeiten als Teil der Befähigungsanforderungen vermittelt werden. Ein Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann gemäß § 12 Satz 1 LBG<sup>5</sup> in Verbindung mit § 4 FeuLV grundsätzlich nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf (vgl. § 4 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz [BeamtStG]<sup>6</sup>) absolviert werden. Gleiches gilt für die Laufbahnen des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (§§ 7, 10 FeuLV).

Für die Durchführung der Ausbildung in Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes außerhalb eines Vorbereitungsdienstes besteht aus den vorgenannten Gründen keine Rechtsgrundlage.

Absolventen, die im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages zu den Lehrgängen an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) entsandt wurden, konnten sich den dortigen Prüfungen daher nicht wirksam unterziehen und somit keine Befähigung für eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes erwerben. Ich weise in dem Zusammenhang darauf hin, dass die in § 24 Absatz 6 Satz 1 BbgBKG normierte Regelung, nach der für Feuerwehrangehörige, die keine Beamte sind, die feuerwehrendienstrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten, Ausbildungsverhältnisse nicht erfasst.

Ein eventueller Vergleich zur Qualifizierung von Angehörigen der Werkfeuerwehren kann nicht gezogen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung für den außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beruf des Werkfeuerwehrmanns in staatlich anerkannten oder staatlich angeordneten Werkfeuerwehren im Land Brandenburg orientiert sich aufgrund der Regelungen im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)<sup>7</sup> und in der Werkfeuerwehrverordnung lediglich an den laufbahnrechtlichen Anforderungen und entspricht nicht vollumfänglich der laufbahnrechtlichen Qualifikation.<sup>8</sup> Eine grundständige Berufsausbildung ist nach den Regelungen im Land Brandenburg deshalb nicht anzunehmen.

---

<sup>5</sup> Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I [Nr. 04], S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 3]).

<sup>6</sup> Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist.

<sup>7</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 12).

<sup>8</sup> Die Ausbildung kann bedarfsgerecht modular durchgeführt werden. Ein berufsbefähigender Abschluss wird nicht erworben.

### 1.2 Anerkennung der Gleichwertigkeit

Nach der Vorschrift von § 11 Absatz 2 Satz 1 LBG besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufsbefähigende Ausbildung absolviert hat. Die Regelung kann für Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes bisher nicht angewendet werden, weil Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für feuerwehrfachliche Berufsbildungsgänge nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) nicht bestehen.<sup>9</sup> Auch sind bisher keine Hochschulstudiengänge bekannt geworden, die eine Qualifikation vermitteln, die vollumfänglich der Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst entsprechen. Durch die Teilnahme an den Prüfungen der LSTE außerhalb eines Vorbereitungsdienstes kann gemäß den unter *Ziffer 1.1* erläuterten rechtlichen Voraussetzungen kein Berufsabschluss im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 LBG erworben werden. Eine laufbahnrechtliche Anerkennung der Gleichwertigkeit scheidet daher aus.

### 1.3 Regelaufstiegsverfahren

Beamtenrechtliche Verfahren für einen Aufstieg in Laufbahnen des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes nach §§ 8 und 11 FeuLV können aus den unter *Ziffer 1.1* genannten rechtlichen Gründen nur von Angehörigen in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit absolviert werden. Arbeitnehmer können sich den Aufstiegsprüfungen nicht wirksam unterziehen; eine Laufbahnbefähigung wird nicht erworben.

## 2. Rechtsfolgen

Eine fehlende Laufbahnbefähigung hat für Bewerber Beschränkungen bei der Einstellung in Beamtenverhältnissen zur Folge. Dabei ist folgendes zu beachten:

### 2.1 Berufung in ein Beamtenverhältnis

In ein Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 BeamtStG die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt. Soweit die beamtenrechtliche Ausbildung in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes durchlaufen wurde, konnten sich die Absolventen nicht wirksam der Abschlussprüfung an der LSTE unterziehen und keine Laufbahnbefähigung erwerben. Eine unmittelbare Einstellung von entsprechenden Absolventen in

---

<sup>9</sup> Einzige Ausnahme bildet gegenwärtig der eingerichtete Ausbildungsberuf Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau nach der auf Grundlage von § 6 BBiG erlassenen Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747).

eine Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist daher nicht zulässig. Materiell stellten derartige Ernennungen rechtswidrige Berufungen von anderen Bewerbern dar, die wegen der fehlenden Beteiligung des Landespersonalausschusses unter den Rücknahmetatbestand des § 12 Absatz 1 Nummer 4 BeamtStG fielen (vgl. Ziffer 3).

## 2.2 Andere Bewerber

Die Einstellung von Absolventen, die die maßgeblichen feuerwehrafachlichen Ausbildungsabschnitte in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis durchlaufen haben, in ein Beamtenverhältnis auf Probe in einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes wäre nur gemäß § 16 LBG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 FeuLV und § 51 der Laufbahnverordnung<sup>10</sup> als „andere Bewerber“ möglich. Andere Bewerber können die fehlende Laufbahnbefähigung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung ersetzen; entsprechende Entscheidungen ergehen auf Antrag der Einstellungsbehörde durch den Landespersonalausschuss (LPA).

Da hauptberufliche Feuerwehrangehörige auch in Arbeitnehmerverhältnissen beschäftigt werden dürfen (vgl. § 24 Absatz 6 Satz 1 BbgBKG), könnten entsprechend zurückgelegte Zeiten in Laufbahnbefähigungsfeststellungsverfahren nach § 16 LBG grundsätzlich berücksichtigt werden.

## **3. Maßnahmen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes**

Die kommunalen Dienstherren stellen sicher, dass die Ausbildung in Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes künftig im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführt wird. Zum Zeitpunkt dieses Rundschreibens bestehende privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse dürfen beendet werden.

Um in der Vergangenheit möglicherweise rechtswidrig durchgeführte Ernennungen zu heilen, hat der LPA auf Antrag der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde dazu am 2. Juli 2018 den in der Anlage beigefügten Grundsatzbeschluss Nr. 41 für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung als andere Bewerber für die betroffenen Absolventen gefasst<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung – LVO) vom 16. September 2009 (GVBl. II Nr. 30, S.622), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 4).

<sup>11</sup> Der Grundsatzbeschluss erfasst auch die gegenwärtig in Ausbildung befindlichen künftigen Absolventen, welche die gegenwärtig laufenden Feuerwehrlaufbahnlehrgänge außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf absolvieren.

Ob und inwieweit in der Vergangenheit Angehörige dieses Personenkreises in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, ist von den kommunalen Dienstherrn zu prüfen und die Feststellung der Anwendung des genannten Grundsatzbeschlusses aktenkundig zu machen.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, die Ämter und amtsfreien Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

Stolper

Dieses Dokument wurde am 18. Juli 2018 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.

MIK.Brandenburg.de